

## Riester – Modell

Die „Riester-Rente“ ist eine private Altersvorsorge auf freiwilliger Basis, mit der Sie Ihre persönliche Vorsorgelücke schließen können. Die Riester-Rente ist gleichzeitig sicher und attraktiv: man zahlt während des aktiven Arbeitslebens Beiträge in eine private Rentenversicherung, als Extra erhält man staatliche Zulagen und Steuerfreibeträge. Riesterprodukte sind behördlich zertifiziert: der Versicherer garantiert Rückzahlungen sowie eine Mindestverzinsung von 2,75 Prozent zuzüglich Überschüsse insgesamt ca. 4,5 %. Dank der Förderung liegt die Rendite der Riesterrente meist deutlich über dem Zins für vergleichbare Anlagen.

Anspruch auf die staatliche Förderung durch Zulagen und Steuerfreibeträge haben alle gesetzlich rentenversicherten Arbeitnehmer und alle Beamten, außerdem Soldaten und Zivildienstleistende, Eltern im Erziehungsurlaub, freiwillig gesetzlich Rentenversicherte und Arbeitslose.

### Besonders hohe Förderung für Familien mit Kindern

Die staatliche Förderung steigt parallel zu den freiwilligen Beiträgen bis 2008 in Zwei-Jahres-Schritten an. Die Beiträge, die einschließlich der staatlichen Zulagen erforderlich sind, um die Maximalförderung zu bekommen, liegen z.Zt. bei 2 %, ab 2006 bei 3 % und ab 2008 bei 4 % des Bruttogehalts .

Folgende Zulagen werden vom Staat geleistet:

Ab	Allein-stehende	Ehepaare, bei denen jeder einen eigenen Riester-Vertrag hat	je kindergeldberechtigtes Kind
2006	114 €	228 €	138 €
2008	154 €	308 €	185 €

Die Leistungen der Riester-Rente bestehen – je nach Vertragsgestaltung – alternativ aus einer

- lebenslangen Rente
- einer lebenslangen Rente mit Garantiezeit: die Rente wird nach dem Tod des Rentenbeziehers eine vertraglich vereinbarte Zeit lang an die Hinterbliebenen weitergezahlt
- einer lebenslangen Rente mit Todesfallleistung: das angesparte Kapital abzüglich bereits gezahlter Renten wird nach dem Tod des Rentenbeziehers an die Hinterbliebenen ausgezahlt

Die Kinderzulage bekommt die Person, die auch das Kindergeld bezieht. Bei zusammenlebenden Ehegatten wird sie automatisch auf den Vorsorgevertrag der Frau überwiesen. Wenn beide Partner schriftlich einwilligen, kann die Kinderzulage auch dem Vorsorgevertrag des Mannes gutgeschrieben werden.

Im Regelfall beginnen die Zahlungen gleichzeitig mit Beginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, also nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Der Versicherte kann Leistungen jedoch schon ab 60 beantragen, wenn er bereits früher gesetzliche Rente bezieht. Die monatlichen Rentenzahlungen sind dann allerdings geringer als bei Rentenbeginn mit 65 Jahren.

Das Vorsorgevermögen eines vor Rentenbeginn Verstorbenen kann auch vererbt werden. Wenn die zu Lebzeiten erhaltenen Zulagen und Steuervorteile erhalten bleiben sollen, muss das vererbte Vorsorgevermögen auf einen Riester-Vertrag des überlebenden Ehepartners übertragen werden. Voraussetzung dafür: der Ehepartner hat zum Zeitpunkt des Todes mit dem Zulageberechtigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt.

Grenzgaenger INFO e.V. Aufenthaltler INFO e.V.  
Lörracher Str. 50 c  
79541 Lörrach-Brombach  
07621 / 5084

## Wer hat Anspruch

Grundsätzlich kann jeder einen Vertrag zur privaten Altersvorsorge abschließen. Ein Anspruch auf staatliche Förderung durch Zulagen und Steuerfreibeträge besteht jedoch nur für

- in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer
- Beamte
- Beschäftigte im öffentlichen Dienst mit beamtenähnlicher Zusatzversorgung (VBL)
- Berufs- und Zeitsoldaten
- Auszubildende
- nicht Erwerbstätige in der dreijährigen Kindererziehungszeit
- Wehr- und Zivildienstleistende
- pflichtversicherte Selbstständige (z.B. Hebammen, Pflegepersonen, Kurierfahrer)
- geringfügig Beschäftigte (bis 400€), die auf Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben
- Bezieher von Vorruhestandsgeld
- Landwirte, die in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind
- Personen, die ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr absolvieren
- Bezieher von Arbeitslosengeld
- Bezieher von Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld
- Mitglieder geistlicher Genossenschaften
- behinderte Personen, die zur Erwerbsfähigkeit befähigt werden sollen
- Seelotsen
- Künstler und Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind
- Grenzgänger

Die staatlichen Zulagen und Steuervorteile bekommen auch nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigte Ehepartner von Mitgliedern dieser Personengruppen, wenn sie einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließen – z.B. die mit einem versicherungspflichtigen Arbeitnehmer verheiratete Hausfrau mit eigener Riester-Police. Auch als Selbstständiger und Freiberufler erhält man die staatlichen Förderung, wenn der Ehepartner versicherungspflichtig berufs tätig ist und eine eigene Riester-Police besitzt.

## Nicht gefördert werden bisher:

- Selbstständige, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Selbstständige in berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Architekten)
- Freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte
- Geringfügig Beschäftigte (bis 400€), die Sozialversicherungsfreiheit in Anspruch nehmen
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters (ab 65 Jahre)
- Rentner wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit
- Bezieher von Sozialhilfe

Wer die volle staatliche Förderung will, muss einen bestimmten Teil seines sozialversicherungspflichtigen Jahresgehalts des Vorjahres in den Riester-Vertrag einzahlen, jedoch nicht mehr als die maximal abzugsfähigen Sonderausgaben – vermindert jeweils um die erhaltenen Zulagen. Bei Beamten, Richtern und Soldaten werden Amtsbezüge bzw. Besoldung zugrundegelegt.

Ab	Maximaler Sparbeitrag für maximale Förderung	Begrenzt auf Prozent des Bruttogehaltes
2006	1.575 €	3 %
2008	2.100 €	4 %

Grenzgaenger INFO e.V. Aufenthaltler INFO e.V.  
Lörracher Str. 50 c  
79541 Lörrach-Brombach  
Tel 07621 / 5084

## Es kann auch weniger gespart werden

Wenn man den erforderlichen Eigenbeitrag nur teilweise leistet, wird die Zulage anteilig gekürzt: wer bspw. nur 80 % des vollen Eigenbeitrages einzahlt, bekommt auch nur 80 % der vollen Zulagen. Wer wenig oder kein eigenes Einkommen hat und die Riester-Förderung in Anspruch nehmen will, muss immer einen geringen Mindest-Eigenbetrag beisteuern:

Geringverdiener, die in den Genuss der Zulagen kommen wollen, sollen so zumindest einen kleinen Eigenbetrag leisten. Dieser Sockelbetrag liegt ab 2005 bei 60 Euro pro Jahr je Riester-Vertrag – unabhängig von der Zahl der Kinderzulagen.

Jeder Riester-Vertrag kann auf Verlangen des Versicherten – etwa bei finanziellen Engpässen -beitragsfrei gestellt werden. Die staatliche Förderung entfällt allerdings während der Beitragsfreistellung. Der Versicherte kann die Beitragszahlung in Abstimmung mit dem Versicherer dann jederzeit wieder aufnehmen

Ab	Allein-stehende Grundzulage	Ehepaare, bei denen jeder einen eigenen Riester-Vertrag hat Grundzulage	je kindergeldberechtigtes Kind Kinderzulage
2006	114 €	228 €	138 €
2008	154 €	308 €	185 €

### Beispiel (ab 2008):

Ein verheirateter Grenzgänger mit zwei Kindern hat ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen von 55.000 €. Sein Ehegatte ist nicht berufstätig und daher nicht selbst sozialversicherungspflichtig.

Spart das Paar insgesamt (Eigenbeitrag + Zulagen) die erforderlichen 4 % = € 2.200, max. somit nur € 2.100 möglich, erhält es vom Staat Zulagen von insgesamt 678 € (2 x 154 € für die Erwachsene + 2 x 185 € für die Kinder).

Der Eigenbeitrag liegt bei nur 1.422 € (2.100 € - 678 €).

Die Zulage macht ein Drittel der Sparsumme aus.

Weiterhin können die Zulage überschüssenden Beiträge ggf. vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.

Grenzgaenger INFO e.V. Aufenthalt INFO e.V.  
Lörracher Str. 50 c  
79541 Lörrach-Brombach  
07621 / 5084

Förderrente als Chance für reine „Hausfrauen“ sich eine Alterssicherung zu schaffen.

Familiensituation	Zulagenförderung	Sonderausgabenabzug
Ehepaar, kinderlos, beide rentenversicherungspflichtig	2 Grundzulagen	Bis 4.200 € absetzbar
Ehepaar mit Kindern, beide rentenversicherungspflichtig	2 Grundzulagen, Kinderzulagen	Bis 4.200 € absetzbar
Ehepaar, kinderlos, ein Rentenversicherungspflichtiger	2 Grundzulagen	Bis 2.100 € absetzbar
Ehepaar mit Kindern, ein Rentenversicherungspflichtiger	2 Grundzulagen Kinderzulagen	Bis 2.100 € absetzbar
Ehepaar, kinderlos kein Rentenversicherungspflichtiger	Entfällt	Entfällt
Ehepaar mit Kindern kein Rentenversicherungspflichtiger	Entfällt, jedoch während Kindererziehungszeit 2 Grundzulagen, Kinderzulage	Entfällt, jedoch während Kindererziehungszeit bis 2.100 € absetzbar
Unverheiratetes Paar, kinderlos beide rentenversicherungspflichtig	2 Grundzulagen	Jeweils bis 2.100 € absetzbar
Unverheiratetes Paar mit Kindern beide rentenversicherungspflichtig	2 Grundzulagen Kinderzulagen	Jeweils bis 2.100 € absetzbar
Unverheiratetes Paar, kinderlos ein Rentenversicherungspflichtiger	1 Grundzulage	2.100 € absetzbar
Unverheiratetes Paar mit Kindern ein Rentenversicherungspflichtiger	1 Grundzulage Kinderzulagen	2.100€ absetzbar
Unverheiratetes Paar, kinderlos kein Rentenversicherungspflichtiger	Entfällt	Entfällt
Unverheiratetes Paar mit Kindern kein Rentenversicherungspflichtiger	Entfällt, jedoch während Kindererziehungszeit 2 Grundzulagen, Kinderzulage	Entfällt, jedoch während Kindererziehungszeit 2.100 € absetzbar

Grenzgaenger INFO e.V. Aufenthaltler INFO e.V.  
 Lörracher Str. 50 c  
 79541 Lörrach-Brombach  
 07621 / 5084